

EINWOHNERGEMEINDE LYSS

Ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 7. September 1970

Orientierung

zum Traktandum

- Zusammenschluss der Schulgemeinden Lyss und Hardern mit der Einwohnergemeinde Lyss (Aufhebung der Unterabteilungen)
- Einführung des Grossen Gemeinderates anstelle der Gemeindeversammlung

Inhalt

Einleitung	•	•	٠	•	•	٠	•	•	•	•	•	٠	٠	3
Vorgeschichte								•		•			•	4
Anträge des Gemeinderates								•	•					5
(Organisationsschema)												٠	-	6
Begründungen zur Reorganisation									•	•				9
Finanzielle Aspekte											٠	•		12
Verhältnisse im Kanton Bern									•		•	•	·	13
Schlusswort														14

Werte Mitbürgerinnen, werte Mitbürger,

an der kommenden ausserordentlichen Gemeindeversammlung von Montag, 7. September 1970, haben die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Einwohnergemeinde Lyss zu einem Antrag des Gemeinderates Stellung zu nehmen, der folgenden Wortlaut aufweist:

Beschlussfassung über die Auftragserteilung an den Gemeinderat für den Vollzug einer generellen Revision des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Lyss.

Als Richtlinie für diese Revisionsarbeit nimmt die Gemeindeversammlung Stellung zu:

- Zusammenschluss der Schulgemeinden Lyss und Hardern mit der Einwohnergemeinde Lyss (Aufhebung der Unterabteilungen);
- Einführung des Grossen Gemeinderates anstelle der Gemeindeversammlung.

Im Zusammenhang mit dieser für die zukünftige Organisation und damit für die Zukunft unserer Gemeinde überhaupt bedeutungsvollen Vorlage, die einerseits eine wesentliche Aenderung der bisherigen Organisationsverhältnisse der Gemeinde Lyss darstellt, anderseits aber auch die Rechte und Pflichten des einzelnen Stimmberechtigten weitgehend beeinflusst, haben sowohl die vorberatende Kommission wie der Gemeinderat beschlossen, die Bürgerschaft vor der Durchführung der Gemeindeversammlung möglichst umfassend zu dokumentieren.

Die vorliegende Orientierung soll dem einzelnen Stimmberechtigten einen Ueberblick über den sich stellenden Fragenkreis vermitteln, soweit dies im Rahmen der Abklärung der grundsätzlichen Problemstellung vonnöten schien und möglich war.

In diesem Sinne empfehlen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Lyss die nachfolgenden Ausführungen zur Prüfung vor der Gemeindeversammlung.

Vorgeschichte

Bereits zu Beginn der sechziger Jahre diskutierte man in politischen Kreisen die Frage eines Zusammenschlusses der Schulgemeinden Lyss und Hardern mit der Einwohnergemeinde Lyss. Gelegentliche Kontakte in dieser Angelegenheit innerhalb der verschiedenen politischen Parteien und zwischen Einwohner- und Schulgemeinden liessen erkennen, dass die Doppelspurigkeit von Einwohner- und Schulgemeinde vor allem bei der Lösung der durch die starke Bevölkerungsentwicklung verursachten Zunahme der infrastrukturellen Aufgaben zu Unzulänglichkeiten führte. Zudem zeigten die sporadisch durchgeführten Besprechungen in diesem Zusammenhang, dass in dieser Frage nicht überstürzt vorgegangen, sondern eine gewisse Reifezeit in der öffentlichen Meinungsbildung berücksichtigt werden musste.

Zu konkreten Vorstössen hinsichtlich des Zusammenschlusses der beiden Schulgemeinden mit der Einwohnergemeinde und bezüglich der Ueberprüfung der gesamten Organisationsstruktur unserer Gemeinde kam es im Laufe des letzten Jahres. Ausgelöst wurden diese in schriftlicher Form an den Gemeinderat gerichteten Eingaben der politischen Organisationen durch zwei Rücktritte an der Gemeindespitze, in deren Zusammenhang auch die Organisationsform unserer Gemeinde und deren rechtliche Grundlage, das heutige Organisations- und Verwaltungsreglement aus dem Jahre 1935, überprüft wurde.

Die entsprechenden Eingaben an den Gemeinderat forderten die Gemeindebehörde im wesentlichen auf, den Zusammenschluss der Schulgemeinden Lyss und Hardern mit der Einwohnergemeinde Lyss (d. h. die Aufhebung der Unterabteilungen) sowie die Einführung eines Grossen Gemeinderates anstelle der Gemeindeversammlung zu überprüfen und eine Kommission zur Bearbeitung des Fragenkomplexes einzusetzen.

Im Januar dieses Jahres nahm ein Viererausschuss, gebildet aus den Präsidenten und Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates, die ersten Vorarbeiten an die Hand. Die eigentliche Vorbereitung des Grundsatzbeschlusses, der an der kommenden ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Gemeinderat beantragt wird, sowie die anschliessende Ausarbeitung der neuen rechtlichen Grundlagen wurde einer Revisionskommission übertragen, die vom Gemeinderat im Laufe des Monats Juli eingesetzt wurde, und in der alle politischen Parteien vertreten sind.

Anträge des Gemeinderates

Gestützt auf die grundsätzlichen Forderungen der politischen Organisationen und die Arbeit der vorberatenden Kommission unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende Anträge im zustimmenden Sinne:

 Zusammenschluss der Schulgemeinden Hardern und Lyss mit der Einwohnergemeinde Lyss, d. h. Aufhebung der bisherigen Unterabteilungen der Einwohnergemeinde Lyss, gemäss Art. 72 des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Zur Frage des Zusammenschlusses haben sowohl die Schulbehörde Lyss wie auch die Schulkommission Hardern schriftlich in zustimmendem Sinne Stellung genommen, wobei nach Gemeindegesetz die rechtlichen Beschlüsse bezüglich Aufhebung der Unterabteilungen von den beiden Schulgemeinden selbst auch noch gefasst werden müssen.

 Einführung des Grossen Gemeinderates anstelle der Gemeindeversammlung gemäss den Bestimmungen von Art. 11, 12 und 18 des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Bezüglich der zukünftigen Organisationsstruktur der Einwohnergemeinde Lyss hat der Gemeinderat in zustimmendem Sinne das folgende grundsätzliche Organisationsschema zur Kenntnis genommen, das sich aus der Einführung des Grossen Gemeinderates ergibt.

Zur Erläuterung der Ausführungen sind nachstehend am rechten Rand der Seite in Kleindruck jeweils Hinweise allgemeiner Art oder auf die Verhältnisse in andern bernischen Gemeinden angeführt. Die Hinweise sollen den Stimmberechtigten die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen, die bei der detaillierten Ausarbeitung der neuen Gemeindereglemente von der Revisionskommission zu überprüfen sind. Nach der Fertigstellung der neuen Reglemente werden diese den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreitet.

Organisationsschema

A. Organisation der Behörden

Grosser Gemeinderat (Legislative)

Nach Gemeindegesetz Art, 18 mindestens

30 Mitalieder

Köniz: Langenthal: Steffisbura:

40 Mitglieder 40 Mitalieder 34 Mitalieder 30 Mitalieder

Nidau: Interlaken:

30 Mitglieder

Gemeinderat (Exekutive)

Nach Art. 21 des Gemeindegesetzes mindestens

5 Mitglieder

Köniz: Langenthal: Steffisburg:

11 Mitglieder 9 Mitalieder 7 Mitglieder

Nidau: Interlaken: 7 Mitglieder 7 Mitalieder

Finanzkommission/ Rechnungsprüfungskommission

Einführung der GPK ist der Gemeinde

freigestellt

Köniz: Langenthal: Steffisburg:

7 Mitglieder 7 Mitalieder 5 Mitalieder Keine GPK

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Nidau: Interlaken:

7 Mitglieder

Gemeindekommissionen

Vorberatung der Geschäfte zuhanden des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates wird wie bisher von Kommissionen durchgeführt. Diese sollen wie bisher auch Mitglieder aufweisen, die keiner Gemeindebehörde ange-

B. Wahlen

und/oder

Volkswahl

Grosser Gemeinderat

Gemeinderat

Proporzwahl für beide Behör-

den wie bisher

Präsident Gemeinderat (Gemeindepräsident)

Wahlmodus unterschiedlich,

meistens Majorzwahl

Grosser Gemeinderat Präsident

Vizepräsidenten

Werden vom Grossen Gemeinderat im Jahresturnus selbst gewählt

Departementszuteilung

Auf Vorschlag des Gemeinderates werden die Departe-

mente an die einzelnen Ge-

meinderäte zugeteilt

Kommissionspräsidenten und -mitalieder Präsidenten und Mitglieder der Gemeindekommissionen werden vom Grossen Gemeinderat gewählt

Beamte

Wahl durch den Grossen Gemeinderat

Auf Vorschlag der Primar-

Primarlehrer

schulkommission

Kindergärtnerinnen

Auf Vorschlag der Kindergartenkommission (wie bisher)

Angestellte

Mit Delegationsmöglichkeiten an die Personalkommission

C. Amtszeit

Gemeinderat

Grosser Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeindepräsident

Verschiedenartig geordnet; zwei bis drei Amtsperioden oder sogar unbeschränkt

D. Volksrechte

Initiative

(Vorschlagsrecht)

Nach Art. 13 des Gesetzes über das Gemeindewesen mindestens 10 % der Stimmbe-

rechtigten

Referendum

(Recht, eine Volksabstimmung zu verlangen) In einigen Gemeinden besteht das fakultative Finanzreferendum für die Geschäfte des

Gewährleistung nach Bundes-

Grossen Gemeinderates

Langenthal:

300 000 - 750 000 Fr.

Steffisburg:

250 000 - 750 000 Fr.

Petitionsrecht

(Recht des einzelnen Bürgers, Anträge oder

verfassung

Anfragen an die Behörden zu stellen)

E. Kompetenzen

Urnen- abstimmung	Untere Kreditgrenze	Unterschiedlich geregelt Köniz: 150 000 Fr. Langenthal: 750 000 Fr. Steffisburg: 750 000 Fr. Nidau: 60 000 Fr. Interlaken: 200 000 Fr.
	Organisations- und Verwaltungsreglement	Gesamt- oder Teilrevisionen
	Budget	Einschliesslich Steueranlage
Grosser Gemeinderat	Kreditgrenzen	Unterschiedlich geregelt Köniz: 20 – 150 000 Fr. Langenthal: 30 – 750 000 Fr. Steffisburg: 25 – 750 000 Fr. Nidau: 8 – 60 000 Fr. Interlaken: 20 – 200 000 Fr.
	Reglemente	Erlass und Abänderung mit Ausnahme des Organisations- und Verwaltungsreglementes
	Verwaltungsbericht und -rechnung	Abnahme der Berichte und Rechnungen
Gemeinderat	Obere Kreditgrenze	Unterschiedlich geregelt Köniz: 20 000 Fr. Langenthal: 30 000 Fr. Steffisburg: 25 000 Fr. Nidau: 8 000 Fr. Interlaken: 20 000 Fr.
	Dienstvorschriften Ausführungs- vorschriften	Erlass und Abänderung der- selben gestützt auf Gemein- dereglemente

Begründungen zur Reorganisation

1. Zusammenschluss der Schulgemeinden Hardern und Lyss mit der Einwohnergemeinde Lyss

Die immer stärker in den Vordergrund tretenden Planungsaufgaben der Gemeinde Lyss erfordern eine Koordination bei der Vorbereitung, Projektierung und Arbeitsvergebung, umsomehr als erst dadurch der dringend nötige Ueberblick über die Gesamtentwicklung der Gemeinde geschaffen werden kann.

In den Eigentumsverhältnissen wird der Zusammenschluss mit den Unterabteilungen Doppelspurigkeiten, Konkurrenzierungen beim Landerwerb, gegenseitige Mietzinszahlungen, den Abschluss von Verträgen zwischen der Einwohnergemeinde und den Schulgemeinden sowie die daraus sich ergebende Entrichtung von Notariats- und Staatsabgaben beseitigen. Zudem kann durch den Zusammenschluss die Liegenschaftsverwaltung vereinheitlicht sowie der Einsatz von Maschinen und Geräten rationalisiert werden.

Bezüglich der **personellen Verhältnisse** ist von einem Zusammenschluss eine Vereinheitlichung der Führung und Betreuung, ein effektiverer Einsatz des Personals, (z. B. gegenseitige Aushilfe) und ein koordiniertes Vorgehen bei Besoldungsfragen zu erwarten (z. B. Lehrerschaft bezüglich Zusatzstunden, Abwarte, Hilfskräfte).

Administrativ werden sich wesentliche Erleichterungen hinsichtlich Rechnungsführung, Finanzplanung, Kreditbeschaffung und Steuerabrechnung ergeben. Dem Bürger wird nach dem Zusammenschluss ein einheitliches Budget der Gesamtgemeinde vorgelegt, das ihm selbst, nicht zuletzt aber auch den Behörden, den Ueberblick wesentlich erleichtern wird. Wegfallen werden bei einem Zusammenschluss ferner die doppelte Beanspruchung des Bürgers durch die getrennten Versammlungen von Einwohnergemeinde und Schulgemeinden sowie Verhandlungen und schriftlicher Verkehr von Behörden zu Behörden und Verwaltung zu Verwaltung.

Für die Schule Hardern ergeben sich aus einem Zusammenschluss insofern Vorteile, als die Schüler der Oberstufe den Unterricht in den mit Lehr- und Demonstrationsmitteln gut ausgerüsteten Schulen von Lyss besuchen werden, während die jüngeren Schüler von der Reduktion der Anzahl Schuljahre in einer Klasse (heute neun Schuljahre) hinsichtlich Vorbereitung auf die Sekundarschule zweifellos profitieren werden. Zudem wären dann die Schüler der Hardern denjenigen von Lyss gleichgestellt hinsichtlich Besuch der Hilfsklassen, Skilager, des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege.

Die Schulgemeinde Hardern entrichtet bisher ein Schulgeld für Sekundarschüler, anderseits haben die Eltern für ihre Kinder, die in Einzelfällen die Primarschule in Lyss besuchen, die Schulkosten zu tragen.

2. Einführung des Grossen Gemeinderates anstelle der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung weist ohne Zweifel positive Seiten auf, gibt sie doch dem einzelnen Bürger das Recht zur direkten Mitsprache und Stellungnahme bei Sachvorlagen, die die Kompetenz des Gemeinderates überschreiten, sowie bei Reglementsänderungen usw. Der Bürger kann durch Anfragen oder Antragstellung direkt bei den Verhandlungen mitwirken. Zudem wird sein staatsbürgerliches Bewusstsein durch die Mitverantwortungs- und Mitbestimmungsmöglichkeit geweckt und wachgehalten.

Anderseits stellt sich unserer Gemeinde bei einer Zahl von heute über 4000 Stimmberechtigten das Problem der Versammlungsräumlichkeiten, das durch die ständige Bevölkerungszunahme zukünftig noch verschärft wird. Auf weite Sicht handelt es sich hier um eine unlösbare Frage, umsomehr als schon heute eine Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmberechtigten die Durchführung der Gemeindeversammlung in Wirtschaftssälen und bei 15 % in der Kirche verunmöglichen würde.

Die äusserst geringe Beteiligung der Stimmberechtigten an den Versammlungen der Einwohner- und Schulgemeinden und die unbestreitbar grosse Beeinflussungsmöglichkeit (Steuerung der Teilnahme durch eine Gruppe, quartierweise Teilnahme an Gemeindeversammlungen usw.) können Zufallsentscheide herbeiführen, die nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen. Die ungenügende Dokumentation und Orientierung, vor allem des parteilosen Bürgers, bringt es ferner mit sich, dass dieser an der Gemeindeversammlung oft komplizierten Sachverhalten gegenübergestellt wird, über die er sich in kürzester Zeit eine Meinung bilden und entscheiden soll.

Der Grosse Gemeinderat auf der andern Seite bringt eine Verteilung der Verantwortlichkeit auf eine breitere Basis mit sich, indem neben den Gemeinderäten auch die Mitglieder des Grossen Gemeinderates an der Verantwortung mittragen. Die eingehende schriftliche Dokumentation des Grossen Gemeinderates erfordert einerseits eine gründliche und termingerechte Vorbereitung der Geschäfte durch den antragstellenden Gemeinderat, führt anderseits aber zu einer Versachlichung der Diskussion und Beschlussfassung. Da das Dokumentationsmaterial vor den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates auch der Presse, den politischen Parteien und andern Interessenten ausgehändigt wird, ist auch für die Oeffentlichkeit eine breitere Informationsbasis zu erwarten.

Die Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat wird in vielen Fällen als spezielle Vorbereitung für die spätere Tätigkeit im Gemeinderat dienen, bringt dem einzelnen Mitglied aber auch eine weit grössere Verantwortlichkeit, als sie üblicherweise beim heutigen Versammlungsteilnehmer festzustellen ist; die Wahl durch das Volk, der feste Auftrag zum konstanten gemeindepolitischen Einsatz während der Amtszeit sowie die Frage der Wiederwahl dürften auf die Arbeit der Mitglieder des Grossen Gemeinderates einen fruchtbaren Einfluss ausüben. Die Einführung des Grossen Gemeinderates bringt im übrigen eine mehrfache Ueberprüfung der Geschäfte mit sich, indem beispielsweise Sachgeschäfte, die dem Bürger an einer Urnenabstimmung unterbreitet werden, vorerst durch die vorberatende Kommission, dann durch den Gemeinderat und schliesslich durch den Grossen Gemeinderat beraten werden.

Die erwähnte schriftliche Dokumentation des Grossen Gemeinderates sowie die vorgesehene Reduktion des bisher dreizehnköpfigen Gemeinderates und die damit zusammenhängende zukünftige Mehrbelastung des einzelnen Ratsmitgliedes wird einen vermehrten Ausbau der Verwaltung mit sich bringen, wie dies in andern Gemeinden in der Grössenordnung von Lyss bereits erforderlich war. Ein Ausbau der bereits heute dezentralisierten Verwaltung wird vermehrte Räumlichkeiten erfordern; dies ist umso eher zu erwarten, als unsere Gemeindeverwaltung seit Jahren in räumlich ungenügenden und den Bedürfnissen nicht mehr entsprechenden Verhältnissen arbeitet.

Parallel zu den Arbeiten der Revisionskommission, die sich in erster Linie mit den rechtlichen und strukturellen Grundlagen einer neuen Gemeindeorganisation zu befassen hat, sind deshalb unbedingt ernsthafte Anstrengungen hinsichtlich Beschaffung von Räumlichkeiten und Personal für die Verwaltung zu unternehmen. Dabei ist vor allem auch die Frage der Einmietung von Verwaltungszweigen in einer Grossüberbauung oder in andern, nicht gemeindeeigenen Bauobjekten sowie die Erstellung eines Verwaltungsgebäudes zu überprüfen. Bei der Beurteilung der verwaltungsmässigen Aspekte der Reorganisation der Gemeindeordnung ist jedoch stets zu berücksichtigen, dass ein Ausbau der Verwaltung im Rahmen der laufenden und zukünftigen Aufgaben unserer Gemeinde auch im Falle der Beibehaltung der bisherigen Gemeindeorganisation, allein schon bedingt durch die Bevölkerungszunahme, verwirklicht werden müsste. Die in Abschnitt 5 dieser Botschaft enthaltenen Angaben unterstreichen die Dringlichkeit und Notwendiakeit dieser Forderung.

In Erwägung der in diesem Abschnitt aufgeführten Gesichtspunkte, d. h. in Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, der abschätzbaren Begleitumstände und dem Ausmass der bevorstehenden Arbeiten, vertreten sowohl die vorberatende Kommission wie der Gemeinderat die Auffassung, dass die neue Gemeindeorganisation, nicht zuletzt auch gestützt auf die Erfahrungszahlen aus andern Gemeinden, voraussichtlich und im besten Fall auf 1. Januar 1974 in Kraft treten könnte.

Finanzielle Aspekte

Im Zusammenhang mit den Anträgen betreffend Zentralisation der Gemeinde Lyss und Einführung des Grossen Gemeinderates ergab sich die Notwendigkeit, die finanzielle Seite des Fragenkomplexes möglichst zuverlässig zu erfassen. Es wurde deshalb bei sechs Gemeinden mit Grossem Gemeinderat (Burgdorf, Steffisburg, Langenthal, Zollikofen, Nidau, Interlaken) und bei sechs Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat (Spiez, Muri b. B., Langnau i. E., Worb, Belp, Herzogenbuchsee) eine systematische Umfrage durchgeführt. Untersucht wurden die Kosten pro Kopf der Bevölkerung für Abstimmungen und Wahlen, Grossen Gemeinderat, Gemeinderat, Gemeindekommissionen und Gemeindeverwaltung (ohne Bauwesen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung).

Trotz der Einschränkungen, die hinsichtlich der Untersuchungskriterien anzubringen sind (verschiedenartige Verbuchung von Posten in den Gemeinderechnungen, unterschiedliche Verwaltungsstruktur, Verschiedenartigkeit der Gemeindeorganisation und -aufgaben usw.), die aber nur durch eine umfangreiche verwaltungstechnische Expertise ausgeschaltet werden könnten, zeigten sich gewisse Richtgrössen und Tendenzen, die für die Beurteilung der beiden Anträge des Gemeinderates ins Gewicht fallen.

Zusammengefasst ergab die Untersuchung unter anderem:

- a) Die Kosten des Grossen Gemeinderates belaufen sich durchschnittlich auf Fr. 1.30 pro Kopf der Bevölkerung und weichen kaum voneinander ab.
- b) Die Kosten des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen (einschliesslich Ratskredit) betragen durchschnittlich Fr. 14.80 pro Kopf der Bevölkerung.
- c) Die Verwaltungskosten in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat machen durchschnittlich Fr. 70.— pro Kopf der Bevölkerung aus.
- d) In der Gruppe der Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat betragen die Verwaltungskosten durchschnittlich Fr. 49.—, wobei Lyss mit zirka Fr. 38.— weit unter dem Mittel liegt.
- e) Der Aufwand des Gemeinderates, der Schulbehörde und der Gemeindekommissionen beträgt in Lyss heute Fr. 17.— pro Kopf der Bevölkerung und liegt damit an der Spitze der zwölf untersuchten Gemeinden.

Verhältnisse im Kanton Bern

Die vorstehend dargelegte neue Organisationsform unserer Gemeinde stellt eine zum Teil weitreichende Umstellung in der bisherigen Gemeindeorganisation dar. Das vorgeschlagene grundsätzliche Organisationsschema bildet anderseits eine für unsere ständig wachsende Ortschaft auf Jahrzehnte hinaus tragfähige Grundlage und entspricht zudem der Organisationsstruktur anderer bernischer Gemeinden mittlerer Grösse.

Die Einrichtung des Grossen Gemeinderates (in Städten Stadtrat genannt) ist bereits in folgenden Gemeinden des deutschsprachigen Kantonsteils eingeführt: Bern, Biel, Köniz, Thun, Burgdorf, Langenthal, Steffisburg, Langnau, Zollikofen, Nidau und Interlaken. Die Einführung des Grossen Gemeinderates anstelle der Gemeindeversammlung wird gegenwärtig nicht nur in Lyss, sondern auch in Muri und Worb überprüft.

In den erwähnten Gemeinden ist das Schulwesen ein Bestandteil der Einwohnergemeinde, wie dies zukünftig auch für unsere Gemeinde vorgesehen ist. Eine Ueberprüfung der Schulverhältnisse in zwölf bernischen Gemeinden (Aarberg, Belp, Büren an der Aare, Grosshöchstetten, Herzogenbuchsee, Konolfingen, Lengnau, Münchenbuchsee, Münsingen, Oberburg, Wangen an der Aare und Worb), die die Einrichtung des Grossen Gemeinderates noch nicht kennen, zeigte im übrigen, dass auch in diesen Ortschaften das Schulwesen in der Einwohnergemeinde integriert ist.

Laut Angaben der Kantonalen Gemeindedirektion wiesen im Jahre 1964 von den 492 bernischen Gemeinden nur noch 30 eine Trennung von Einwohner- und Schulgemeinden (bzw. Unterabteilungen) auf. Heute sind es deren 22, wovon nur 9 mit reinen Schulgemeinden. Dabei handelt es sich fast ausnahmslos um ländliche Gemeinden mit grossflächigem Gemeindeareal und mehreren verschiedenen Dörfern innerhalb der Gemeindegrenzen.

Die Trennung von Einwohner- und Schulgemeinde ist gesamtbernisch gesehen eine Ausnahmeerscheinung, die bis vor kurzer Zeit vor allem im Amtsbezirk Aarberg anzutreffen war. Der Amtsbezirk Aarberg war jahrzehntelang der bernische Amtsbezirk mit der grössten Zahl von Unterabteilungen (Schulgemeinden, Weggemeinden usw.). Die in den letzten Jahren durchgeführten Zentralisationen der Gemeinden Grossaffoltern, Radelfingen, Rapperswil, Schüpfen und Seedorf zeigen, dass heute auch im Amt Aarberg die sowohl vom Regierungsrat wie auch von der Kantonalen Gemeindedirektion begrüsste Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der Gemeindeorganisationen Fortschritte macht.

Schlusswort

Werte Stimmbürgerinnen, werte Stimmbürger,

die im Rahmen dieser Botschaft erläuterte neue Organisationsstruktur ist auf weite Sicht gesehen die zweckmässigste Organisationsform eines ständig wachsenden Gemeinwesens. Die sich zukünftig der Gemeinde Lyss stellenden Aufgaben erfordern die Einführung zeitgemässer und den Bedürfnissen und Grössenverhältnissen (z. B. Zahl der Stimmberechtigten / Grösse des Versammlungsraumes) entsprechender organisatorischer Verhältnisse, wie sie vorstehend dargelegt wurden.

Die beiden Beschlüsse dienen dem Gemeinderat und der Revisionskommission OVR als Richtlinie für die Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung; sowohl über das Inkraftsetzen als auch über den Wortlaut des neuen Gemeindereglementes werden die Stimmberechtigten später befinden.

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen und Begründungen stellt Ihnen der Gemeinderat deshalb einstimmig den Antrag, an der Gemeindeversammlung vom 7. September 1970 den eingangs erwähnten Grundsatzentscheiden hinsichtlich Zusammenschluss der Einwohnergemeinde mit den Schulgemeinden Lyss und Hardern sowie Einführung des Grossen Gemeinderates anstelle der Gemeindeversammlung zuzustimmen.

Lyss, im August 1970

Der Gemeinderat